

**Satzung
der Ortsgemeinde Niederschlettenbach
vom 13.09.1996
zur Änderung der Satzung über die
Reinigung öffentlicher Straßen
in der Gemeinde Niederschlettenbach
vom 24.03.1995**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.08.1996 die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Niederschlettenbach vom 24.03.1995 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen.

Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

§ 8 Abs. 3 wird gestrichen

§ 9 Abs. 5 wird gestrichen

Die Anlage 1 gemäß § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die gemäß § 9 Abs.1 für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Stellen sind:

- Kirchstraße
- Sonnenstraße
- Bergstraße
- Verbindungsstraße (sog. Welsche Schlick) zwischen Berg- und Hauptstraße
- Bühlstraße

Artikel 2

Diese Änderung zur Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederschlettenbach, den 13.09.1996

Hertz
(Hertz)
Ortsbürgermeister

